

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1966	Nummer 103
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	30. 6. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	1336
233 2370	20. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Ausgabe 1965	1336
78420	28. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Leitsätze zur Verbesserung der Molkerei- und Marktstruktur in der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalens — Landesstrukturprogramm für die Milchwirtschaft —	1337
8051	24. 6. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Sechsten Abschnittes des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung — hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel; Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1339

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 6. 1966	Bek. — Paß- und Ausländerwesen	1339
16. 6. 1966	Bek. — Ausländerrecht; hier: Abschiebungskosten	1339
16. 6. 1966	Bek. — Paßrecht; hier: Laotische Pässe	1339
27. 6. 1966	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Bergkamen, Landkreis Unna	1339
27. 6. 1966	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Eslohe, Landkreis Meschede	1340
27. 6. 1966	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Wenholthausen, Landkreis Meschede	1340
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 52 v. 29. 6. 1966	1340

I.

22306

**Vergütungssätze
für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen
Unterrichts an den Höheren Fachschulen für
Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 6. 1966 —
IV B 4 — 6924.3

I. Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) werden im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1966 — Z B 3 — 1 — 24/11 — 276/66 (ABl. KM. S. 166) — und im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. April 1966 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

1. a) Lehrkräfte
mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule 15,50 DM
- b) Lehrkräfte,
die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG eingestuft sind 15,50 DM
- c) Religionslehrer
mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 14,— DM
- d) Lehrkräfte,
die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe II b BAT eingestuft sind 14,— DM
- e) Lehrkräfte,
die bei einer hauptberuflichen Lehr-
tätigkeit im Angestelltenverhältnis
mindestens in die Vergütungsgruppe
II b BAT eingestuft wurden 14,— DM
- f) Lehrkräfte,
die hauptberuflich außerhalb des
öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit
ausüben, die nach ihrem Umfang und
ihrer Bedeutung der Tätigkeit im
höheren Dienst entspricht 14,— DM
2. a) Lehrkräfte,
die im Hauptamt mindestens in die
Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder
bei einer Beschäftigung im Ange-
stelltenverhältnis in die Vergü-
tungsgruppe III BAT eingestuft sind 13,50 DM
- b) Lehrkräfte,
die bei einer hauptberuflichen Lehr-
tätigkeit im Angestelltenverhältnis
in die Vergütungsgruppe III BAT
eingestuft wurden 13,50 DM
- c) Lehrkräfte,
die im Hauptamt mindestens in die
Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder
bei einer Beschäftigung im Ange-
stelltenverhältnis in die Vergütungs-
gruppe IV a eingestuft sind 12,— DM
- d) Lehrkräfte,
die bei einer hauptberuflichen Lehr-
tätigkeit im Angestelltenverhältnis
in die Vergütungsgruppe IV a BAT
eingestuft wurden 12,— DM
- e) Lehrkräfte,
die hauptberuflich außerhalb des
öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit
ausüben, die nach ihrem Umfang
und ihrer Bedeutung mindestens der
Tätigkeit in einem Amt der Besol-
dungsgruppe A 11 LBesG entspricht 12,— DM

3. Sonstige Lehrkräfte

11,— DM

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehr-
befähigung entsprechenden Schulform verwendet
werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung
vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der
Schulform, an der sie beschäftigt werden.

II. Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungs-
verhältnis länger als einen Monat dauert, ist die
Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen
Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach
Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Vergütung für eine Jahreswochenstunde ist unter
Berücksichtigung der tatsächlichen Unterrichtswochen
zu ermitteln (z. B. Einzelstunde $\times$ 29 Unterrichts-
wochen). Von einer Aufrundung (halbe Woche oder
mehr als eine halbe Woche = volle Woche) ist ab-
zusehen.

III. Mit Ablauf des 31. 3. 1966 treten außer Kraft

RdErl. v. 28. 4. 1963 — MBl. NW. S. 740 i. d. F. d.

RdErl. v. 15. 4. 1964 — MBl. NW. S. 752/SMBI. NW. 22306

RdErl. v. 15. 5. 1963 — MBl. NW. S. 957/SMBI. NW. 22306.

An die Regierungspräsidenten,

Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1966 S. 1336.

233
2370

**Verdingungsordnung für Bauleistungen
(VOB)**

Ausgabe 1965

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
v. 20. 6. 1966 — II/1 — 3.705 — 271/66

Im Laufe des Jahres 1965 sind im Deutschen Ver-
dingungsausschuß für Bauleistungen (DVA) die Neufas-
sungen der bisher noch in alter Fassung benutzten All-
gemeinen Technischen Vorschriften abgeschlossen wor-
den. Im Auftrag des DVA hat deshalb der Deutsche Nor-
menausschuß die Verdingungsordnung für Bauleistun-
gen (VOB) unter der Bezeichnung „Ausgabe 1965“ neu
herausgegeben.

Die VOB Ausgabe 1965 enthält ebenso wie die frühe-
ren Ausgaben folgende Teile:

VOB Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe
von Bauleistungen (DIN 1960)

VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die
Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961)

VOB Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für
Bauleistungen

Die Abkürzungen für die Teile A, B und C lauten
künftig:

Teil A: VOB/A (1952)

Teil B: VOB/B (1952)

Teil C: VOB/C (1965)

Die Teile A und B sind — wie schon in der VOB Aus-
gabe 1958 — in der Fassung der VOB Ausgabe 1952 über-
nommen worden. Die Allgemeinen Technischen Vor-
schriften für Bauleistungen (ATV), die den Teil C bilden,
waren zum großen Teil bereits in der VOB Ausgabe 1958
und in der VOB Ergänzung 1961 enthalten. In der VOB
Ausgabe 1965 sind die in der VOB Ausgabe 1958 am Ende
des Teiles C noch enthaltenen ATV der alten Normblatt-
reihe DIN 1962 ff. durch ATV neuer Fassung der Norm-
blattreihe DIN 18 300 ff. ersetzt. Soweit die VOB Ausgabe
1965 aus DIN-Normen besteht, die schon die VOB Aus-
gabe 1958 oder die VOB Ergänzung 1961 enthielt, stimmt
ihr Text mit dem Text der früheren VOB Ausgaben bis
auf die Angaben in Kleindruck und auf die Fußnoten
überein. In der ATV DIN 18 335 — Stahlbauarbeiten — ist
im Abschnitt 1.1 der Anwendungsbereich geändert wor-
den, weil die ATV DIN 18 360 — Metallbauarbeiten —
hinzugekommen ist.

Folgende ATV sind neu erarbeitet worden:

- DIN 18 309 — Einpreßarbeiten
- DIN 18 336 — Abdichtung gegen drückendes Wasser
- DIN 18 357 — Beschlagarbeiten
- DIN 18 358 — Rolladenarbeiten
- DIN 18 360 — Metallbauarbeiten
- DIN 18 365 — Bodenbelagarbeiten
- DIN 18 366 — Tapezierarbeiten
- DIN 18 367 — Holzpflasterarbeiten

Nach dem Stand von 1965 bilden nunmehr 43 ATV den Teil C der VOB.

Die ATV gelten bei Bauleistungsverträgen als Bestandteil der Verträge (§ 1 Ziff. 1 VOB-B [1952]). Einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht.

Der VOB Ausgabe 1965 sind als Anhang „Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten“ beige-fügt. Diese Richtlinien sind nicht Bestandteil der VOB. Sollen sie Vertragsbestandteil werden, so muß dies besonders vereinbart werden.

Die VOB Ausgabe 1965 ist ab sofort ausschließlich anzuwenden. Bei der Benennung der für die Bauausführung maßgebenden ATV sind in den Verdingungsunterlagen die neuen Bezeichnungen (Art der Arbeiten und DIN-Nummer) unter Beifügung des Ausgabejahres 1965 anzugeben.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Vergabe im Bauwesen wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend empfohlen, die VOB Ausgabe 1965 auch in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden. Die Landschaftsverbände sind auf dem Gebiet des Bundesfernstraßenbaues verpflichtet, der Vergabe von Bauleistungen die VOB Ausgabe 1965 zugrunde zu legen.

Nach Nr. 29 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957) i. d. F. v. 26. 3. 1963, zuletzt geändert am 25. 2. 1966 (SMBl. NW. 2370), ist der Bauherr verpflichtet, die „Allgemeinen Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen“ VOB Teil A DIN 1960 — Fassung 1952 — anzuwenden. Nach § 10 Ziff. 1 VOB-A ist daher in den Verdingungsunterlagen vorzuschreiben, daß die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B DIN 1961 — Fassung 1952 — und die „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ (ATV) VOB Teil C — Fassung 1965 — Bestandteile des Vertrages werden.

Die VOB Ausgabe 1965 wird vom Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin 15, Köln und Frankfurt (M) als Verleger und von anderen Fachverlags- und Fachversandbuchhandlungen vertrieben. Sie kann auch durch den Sortimentsbuchhandel bezogen werden.

In der VOB Ausgabe 1965 sind folgende Druckfehler zu berichtigen.

1. Seite 14 VOB-A § 9 Ziffer 1 Abs. 2 Zeile 1:
„Auftragnehmer“ statt „Auftraggeber“
2. Seite 384 VOB-C — DIN 18 361 — Abschnitt 5.132 Zeile 4:
„Zentimeter“ statt „cm“
3. Seite 414 VOB-C — DIN 18 363 — Abschnitt 3.232.3 10. Zeile von oben:
„3.232.3“ statt „3.232.2“
4. Seite 422 VOB-C — DIN 18 363 — Abschnitt 4.112, Zeile 1:
„Auftragnehmer“ statt „Auftraggeber“
5. Seite 497 VOB-C — DIN 18 382 — Abschnitt 4.32, Zeile 2:
„Auftragnehmer“ statt „Auftraggeber“
6. Seite 28 VOB-B § 4 Ziffer 5 Zeile 2:
„vor Beschädigung“ statt „von Beschädigung“
7. Seite 199 VOB-C — DIN 18 334 — Abschnitt 3.031 Zeile 2:
„24 mm x 48 mm“ statt „24 mm x 28 mm“.

In enger Verbindung mit der VOB steht das Bauleistungsbuch (BLB). Es enthält Textvorlagen für Bauleistungsbeschreibungen, die auf die zugehörigen ATV abgestellt sind. Sie bezwecken die eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Bauleistungen und dienen damit einer Grundforderung der VOB. Bis zur Fertigstellung eines vollständigen Bauleistungsbuches werden Teilausgaben veröffentlicht. Bisher sind 25 Teilausgaben erschienen. Ich empfehle erneut, das Bauleistungsbuch bei der Aufstellung der Leistungsverzeichnisse zu benutzen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 4. 1959 (SMBl. NW. 2370)
2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1961 (SMBl. NW. 2370).

Diese RdErl. sind auch in der Zusammenstellung der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften (Anlage zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — 1230 '63 (SMBl. NW. 236) unter den Nummern 63 und 75 zu streichen.

An die Regierungspräsidenten

Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung,

den Landschaftsverband Rheinland,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

die Gemeinden und Gemeindeverbände.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Regierungspräsidenten Aachen und Köln

als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt

des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

nachrichtlich:

an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler — d.d.Hd. des Rektors — der Universität Bonn,

Kanzler der Universität Dortmund,

Rektor der Universität Düsseldorf,

Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,

Landwirtschaftskammer Westfalen, Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 1336.

78420

Leitsätze zur Verbesserung der Molkerei- und Marktstruktur in der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalens — Landesstrukturprogramm für die Milchwirtschaft —

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 6. 1966 — III B 5 — Tgb. Nr. 1180/66

Um die Versorgung der Verbraucher mit Milch und Milcherzeugnissen einheitlicher Qualität zu angemessenen Preisen sicherzustellen,

alle Milcherzeuger standortgerecht an den Erträgen der Märkte zu beteiligen,

optimale Kosten und Erträge in Produktion und Absatz zu erreichen

und

marktgerechte Angebote zu fördern,

werden folgende Leitsätze zur Verbesserung der Molkerei- und Marktstruktur in der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalens aufgestellt. Sie sollen der Initiative und Planung der Molkereiwirtschaft die im allgemeinen Interesse liegende Richtung weisen. Sie sind ferner Grundlage für wirtschaftsfördernde und -lenkende Maßnahmen des Landes.

1 Allgemeine Erfordernisse zur Verbesserung der Molkerei- und Marktstruktur.

- 1.1 Die molkereiwirtschaftliche Produktion soll in größeren Unternehmen und Produktionsstätten zusammengefaßt und das Produktionsprogramm der Molkereien auf bestimmte Erzeugnisse spezialisiert werden.
- 1.11 Größere Unternehmen können gebildet werden durch
 - a) den Zusammenschluß von Molkereien (Verschmelzung),
 - b) die Bildung von Gesellschaften durch Molkereien,
 - c) Kauf und langfristige Pachtung.
- 1.12 Die Zusammenfassung und Spezialisierung der Produktion kann erreicht werden durch
 - a) die Stilllegung von Betriebsstätten oder Betriebszweigen,
 - b) langfristige vertragliche Arbeitsteilung zwischen Molkereien.
- 1.2 Die optimalen Betriebsgrößen sind im Hinblick auf unterschiedliche örtliche Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Molkereikosten, einschließlich der Erfassungskosten, im Einzelfall zu ermitteln.
- 1.3 Soweit Qualitätsbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, soll die Milch unmittelbar von denjenigen Molkereien erfaßt werden, die die Be- und Verarbeitung zum Endprodukt vornehmen (einstufiges Erfassungssystem). Die Einschaltung von Milchsammelstellen, soweit sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, wird hiervon nicht berührt. Der Transport von Milch und Sahne zwischen Molkereien soll möglichst auf die geringsten Entfernungen beschränkt werden.
- 1.4 Molkereien sollen Anlagen zur Herstellung von Magermilch- und Molkenpulver nur dann errichten, wenn bestehende Dauermilchwerke oder Trocknungsabteilungen anderer Molkereien nicht in der Lage oder bereit sind, bei Übernahme der Magermilch oder Molke die gleiche Nettoverwertung zu sichern, wie sie bei der Verwertung in einer eigenen Trocknungsanlage gegeben wäre. Höhere Verwertungen bei der Herstellung aufgewerteter Futtermittel sind dabei zu berücksichtigen.
- 1.5 Molkereien, die Magermilch oder Molke an Dauermilchwerke oder Trocknungsabteilungen anderer Molkereien zur entgeltlichen Verarbeitung liefern, sollen Eindampfungsanlagen errichten, wenn dadurch Kosten eingespart werden können.
- 1.6 Der weiteren Steigerung der Qualität von Milch und Milcherzeugnissen sollen Einrichtungen dienen
 - 1.61 zur Sicherung einer einwandfreien Qualität bei der Gewinnung der Milch, ihrer Be- und Verarbeitung, der Lagerung und beim Transport von Milch und Milcherzeugnissen von der Erzeugerstufe bis zum Endverbraucher;
 - 1.62 zur Einfrostung von Sahne, sofern in diesen Einrichtungen jährlich mindestens 200 t Sahne eingefrosten werden und damit eine von Anlieferungsschwankungen weitgehend unabhängige Produktion gleichbleibender Buttermengen gewährleistet wird.
- 1.7 Zur besseren Wahrnehmung von Marktchancen in der Großhandelsstufe soll die molkereiwirtschaftliche Produktion stapelfähiger Milcherzeugnisse grundsätzlich von gemeinsamen Absatzeinrichtungen der Molkereien zu marktgerechten Angeboten

in Qualität und Menge zusammengefaßt und abgesetzt werden. Dies gilt auch für andere Milcherzeugnisse, soweit ihre besondere Eigenart und die gegebenen Marktverhältnisse die zentrale Vermarktung zweckvoll erscheinen lassen.

2. Besondere Erfordernisse zur Verbesserung der Molkerei- und Marktstruktur in Trinkmilchgebieten

- 2.1 Molkereien, die über ein eigenes Einzugsgebiet verfügen und Trinkmilch, entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sauermilchsorten, saure Magermilch, Magermilchjoghurt, Magermilchkefir, Sahne, Kaffeesahne, Schlagsahne, saure Sahne, Trinksahne, Frischkäse oder sonstige dem Frischverzehr dienende Produkte aus Milch und Milcherzeugnissen in den Verkehr bringen, sollen über eine eigene Milchlieferung verfügen, die im Monat mit der geringsten Milchlieferung 33 v. H. über der zur Herstellung dieser Produkte notwendigen Milchmenge liegt.
- 2.2 Soweit Märkte durch Molkereien versorgt werden, die nicht über eine eigene Anlieferung nach 2.1 verfügen, sind zur Versorgung dieser Märkte durch den Zusammenschluß von Molkereien (Verschmelzung), durch die Bildung von Gesellschaften durch Molkereien, durch Kauf und/oder langfristige Pachtung Versorgungsgemeinschaften zu bilden. Sofern es aus wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Gründen, vor allem im Hinblick auf die optimale Unternehmensgröße, nicht möglich ist, Versorgungsgemeinschaften allein in der vorgenannten Weise zu verwirklichen, können Molkereien zu demselben Zweck mit den anderen Molkereien oder Molkereigesellschaften langfristige Verträge schließen, die auf eine gemeinsame Verwertung der Milch innerhalb der Versorgungsgemeinschaft gerichtet sind. Die von Milcherzeugern an die auf diese Weise verbundenen Molkereien angelieferte Milch ist die eigene Anlieferung der Versorgungsgemeinschaft im Sinne von 2.1.
- 2.3 Bei der Bildung von Versorgungsgemeinschaften ist darauf zu achten, daß die beteiligten Molkereien unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 2.31 nahe am Verbrauchermarkt liegen und
 - 2.32 untereinander benachbart sind, um eine weitgehende Rationalisierung zu ermöglichen.
- 2.4 Soweit in einer Versorgungsgemeinschaft unter Beachtung optimaler Betriebsgrößen mehrere Betriebsstätten erforderlich sind, sollte die Be- und Verarbeitung so verteilt werden, daß
 - 2.41 Trinkmilch und Begleitprodukte am Ort des städtischen Absatzmarktes (Verbrauchszentrum) und
 - 2.42 stapelfähige Milcherzeugnisse in den marktfüreren Gebieten der Versorgungsgemeinschaft hergestellt werden (Überschußverwertung).
- 2.5 Die Versorgungsgemeinschaften sind nach den vorstehend aufgeführten Gesichtspunkten und auf der Grundlage der Milchlieferung und des Absatzes der in 2.1 genannten Produkte im Jahre 1964 zu bilden.
- 2.6 In den Versorgungsgemeinschaften soll den Milcherzeugern für Milch gleicher Qualität der gleiche Preis gezahlt werden, wobei jedoch ein Frachtgefälle vom Verbrauchszentrum der Versorgungsgemeinschaft zum Liefergebiet berücksichtigt werden kann. Sofern die Versorgungsgemeinschaft nicht unmittelbar an die Milcherzeuger auszahlt, ist zwischen den beteiligten Molkereien ein einheitlicher Rohstoffpreis festzulegen, der sich entweder auf die gesamte Anlieferungsmilch der beteiligten Molkereien oder auf denjenigen Teil der Anlieferungsmilch der beteiligten Molkereien erstreckt, der innerhalb der Versorgungsgemeinschaft zu den in 2.1 genannten Erzeugnissen be- und verarbeitet wird. Ergänzungen bleiben vorbehalten.
- 2.7 Sofern Versorgungsgemeinschaften aus betriebsorganisatorischen oder sonstigen vertretbaren Gründen nur stufenweise gebildet werden können, muß bei allen Einzelmaßnahmen die endgültige Verwirk-

lichung der Versorgungsgemeinschaft in der Planung berücksichtigt werden. Im Falle der stufenweisen Verwirklichung sind mit allen für die endgültige Versorgungsgemeinschaft vorgesehenen Molkereien vertragliche Vereinbarungen über die Art der Beteiligung an der Versorgungsgemeinschaft und den Zeitplan der Stufenfolge zu treffen.

3 **Besondere Erfordernisse zur Verbesserung der Molkerei- und Marktstruktur in Werkmilchgebieten**

- 3.1 Molkereien, die keiner Versorgungsgemeinschaft zugeordnet sind, sollen sich unter Beachtung der in 1 herausgestellten allgemeinen Gesichtspunkte auf die Herstellung stapelfähiger Milcherzeugnisse spezialisieren.
- 3.2 Zur Steigerung der Verwertungserlöse der Milch durch Kosteneinsparung in der Produktion und durch bessere Wahrnehmung der Marktchancen ist das Schwergewicht auf die Herstellung stapelfähiger Milcherzeugnisse in gleichbleibenden Mengen einheitlicher Qualität zu legen. In die Vermarktung sollten weitgehend gemeinsame Absatzeinrichtungen der Molkereien eingeschaltet werden.

— MBl. NW. 1966 S. 1337.

8051

Durchführung des Sechsten Abschnittes des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —

hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel; Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 6. 1966 — I A 2 — 2625.611

1. Abschnitte 4.2 und 4.3 des Bezugserlasses erhalten ab 1. Januar 1967 folgende Neufassung:

- 4.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Ausgaben für die nach Abschnitt 3 gezahlten Vergütungen **unmittelbar** auf den Landeshaushalt, und zwar bei Kapitel 0611 — Gewerbeaufsicht — Titel 310 mit der Zweckbestimmung „Durchführung der gesundheitlichen Betreuung nach dem Sechsten Abschnitt des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665)“ zu buchen und für das Land Rechnung zu legen.

Für die Abrechnung, Buchführung und Rechnungslegung gilt Abschnitt II des RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (SMBl. NW. 632).

- 4.3 Die Rechnungen (Rechnungsbücher oder Kasseneinzelrechnungen und zugehörige Rechnungsbelege) sind dem Rechnungsamt der zuständigen Bezirksregierung zu übersenden.

Da die Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte und Landkreise die Rechnungsunterlagen bereits prüfen, ist der Landesrechnungshof zur Vermeidung von Doppelprüfungen bereit, auf die Rechnungsvorprüfung durch die Rechnungsämter der Bezirksregierungen zu verzichten, wenn diesen bei der Vorlage der Rechnungen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der kreisfreien Stadt oder des Landkreises im Einzelfall

- a) die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bescheinigt wird und

- b) nicht erledigte Beanstandungen einschließlich der Stellungnahme der Verwaltungen mitgeteilt werden.

2. Abschnitt 4.4 des Bezugserlasses wird aufgehoben, und die bisherigen Abschnitte 4.5 bis 4.7 werden die Abschnitte 4.4 bis 4.6.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1962 — SMBl. NW. 8051 —.

— MBl. NW. 1966 S. 1339.

II.

Innenminister

Paß- und Ausländerwesen

Bek. d. Innenministers v. 13. 6. 1966 — I C 3/38.31 / 43.66 — R 1

Die Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest nimmt seit dem 5. Mai 1966 die Aufgaben einer Paß- und Sichtvermerksbehörde wahr.

Seit dem 3. Mai 1966 übt die Handelsvertretung der Volksrepublik Rumänien in Frankfurt (Main) die gleichen Befugnisse aus.

— MBl. NW. 1966 S. 1339.

Ausländerrecht

hier: Abschiebungskosten

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1966 — I C 3/43.548

Die Flughäfen im Bundesgebiet erheben seit dem 1. Mai 1966 von allen Fluggästen, die unmittelbar einen ausländischen Flughafen anfliegen wollen, eine Gebühr von 5,— DM.

Da diese Gebühr sowohl für die Berechnung der Transportkosten für abzuschiebende Ausländer als auch für die Ausstattung der Transportbegleiter mit Barmitteln bedeutsam ist, bitte ich um Beachtung.

— MBl. NW. 1966 S. 1339.

Paßrecht

hier: Laotische Pässe

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1966 — I C 3/43.62—21

Das Laotische Außenministerium hat den diplomatischen und konsularischen Missionen in Laos durch Zirkularnote mitgeteilt, daß die laotischen diplomatischen und konsularischen Missionen künftig nicht mehr berechtigt sind, Pässe auszustellen (Diplomatenpässe, Dienstpässe und normale Reisepässe). Alle **nach dem 1. Dezember 1965** im Ausland ausgestellten laotischen Pässe sind ungültig.

Die laotischen diplomatischen und konsularischen Missionen sind allerdings berechtigt, alle Pässe zu erneuern, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regierung.

Unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG bitte ich um Beachtung und ggf. um weitere Veranlassung.

— MBl. NW. 1966 S. 1339.

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Bergkamen, Landkreis Unna

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1966 — III A 2 — 831/II/66

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 14. Juni 1966 der Gemeinde Bergkamen, Landkreis Unna, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

— MBl. NW. 1966 S. 1339.

Änderung des Namens der Gemeinde Eslohe, Landkreis Meschede

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1966 —
III A 2 — 1159/66

Die Landesregierung hat mit beschluß vom 14. Juni 1966
den Namen der Gemeinde Wenholthausen, Landkreis
Eslohe (Sauerland)

geändert.

— MBl. NW. 1966 S. 1340.

Änderung des Namens der Gemeinde Wenholthausen, Landkreis Meschede

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1966 —
III A 2 — 1160/66

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 14. Juni 1966
den Namen der Gemeinde Wenholthausen, Landkreis
Meschede, in

Wenholthausen (Sauerland)

geändert.

— MBl. NW. 1966 S. 1340.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 52 v. 29. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	31. 5. 1966	Verordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung zu § 27b Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. August 1963 (GV, NW. S. 287)	375

— MBl. NW. 1966 S. 1340.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.